

## **Anlage 2: Steckbriefe zu den Ausgleichsmaßnahmen**

Stand 18.12.2019

### **Inhalt**

Teil A - Neuaufforstung von Offenland .....	2
Teil B – Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald .....	4
1.    Waldumbaumaßnahmen - Umbau nicht standortgerechter Bestände in naturnahe standortsgerechte Bestockungen .....	4
2.    Einbringung seltener und/oder gefährdeter Baum-/Straucharten .....	8
3.    Natura 2000 - Maßnahmen .....	8
4.    Biotop – Maßnahmen .....	10
5.    Waldrandgestaltung .....	11
6.    Historische Wald-Nutzungsformen .....	13
7.    Moderne Waldweide .....	14
8.    Artenbezogene Maßnahmen.....	15
8.1 Schaffung/Aufwertung von Habitatstrukturen zur Stärkung seltener und/oder gefährdeter Tier-/Pflanzenarten .....	15
8.2 Schaffung/Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des „Aktionsplans Auerhuhn“ .....	16
8.3 Maßnahmen zur Aufwertung von Wildtierkorridoren gemäß Generalwildwegeplan im Wald oder mit Waldflächenbezug .....	19
9.    Nutzungsverzicht .....	20
9.1 Dauerhafter Nutzungsverzicht in Waldrefugien gemäß AuT-Konzept .....	20
9.2 Dauerhafter Nutzungsverzicht in Naturwaldzellen im Anhalt an das AuT-Konzept .....	21
9.3 Dauerhafter Nutzungsverzicht durch Erweiterung bestehender Bannwälder .....	22
10.   Standortbeeinflussende Maßnahmen.....	22
10.1-3 Wiedervernässung .....	22
10.4 Entsiegelung durch Beseitigung bzw. Entfernung von Schwarzdecken u.ä. ....	22
11.   Gewässer-Maßnahmen.....	23
12.   Aufwertung der Erholungsfunktion des Waldes .....	24

## Teil A - Neuaufforstung von Offenland

### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit

a) Fläche muss für Neuaufforstungen geeignet sein. Geeignete Flächen im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG sind:

→ landwirtschaftlich genutzte Flächen (Regelfall)

oder

→ derzeit versiegelte Flächen, die nach ihrer Entsiegelung bewaldet werden

Weitere Hinweise:

→ potenzielle Aufforstungsflächen sind zu identifizieren (z.B. Arrondierung bestehender Waldflächen) → vorrangig durch den Vorhabensträger bzw. ein qualifiziertes Planungsbüro, ggf. in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde; forstfachlich nicht geeignete Flächen scheiden somit aus

→ Flächenverfügbarkeit ist herzustellen → eine diesbezügliche Kontaktaufnahme bzw. Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer ist erforderlich; Vermerke, Schriftwechsel oder ähnliches können eine evtl. Nichtverfügbarkeit nachweisen

→ Ersatzaufforstungsmaßnahmen und anerkannte Sukzessionsflächen aus der „Waldausgleichsbörse“ - Flächenagentur <https://www.flaechenagentur-bw.de/> die den Grundanforderungen s.o. entsprechen, werden grundsätzlich anerkannt. Eventuelle Anforderungen an die Raumkategorie (z.B. Lage im Verdichtungsraum oder dessen Randzone), an Mischungsformen (z.B. Laubholzanteile gemäß Stellungnahme der UNB) oder an andere räumliche Rahmenbedingungen (Lage in bestimmter Wasserschutzgebietszone gemäß Stellungnahme der UWB) sind hierbei zu berücksichtigen.

→ Keine Neuaufforstungen im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG sind Vorratspflanzungen, Kurzumtriebsplantagen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuck- und Zierreisigkulturen; Wiederbewaldungen von Schadflächen (z.B. nach Sturm- und/oder Borkenkäferschäden) sowie nach § 11 LWaldG befristet umgewandelter Waldflächen, da es sich bei diesen Flächen bereits um Wald im Sinne von § 2 LWaldG handelt. Ebenfalls nicht anerkennungsfähig ist die Wiederaufforstung von Nichtholzbodenflächen.

b) Erforderliche Genehmigungen (Beantragung erfolgt bei der unteren Landwirtschaftsbehörde)

→ Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG

→ Alternative bei Sukzession: Entlassung aus der Pflegepflicht: § 27 Abs. 3 LLG

c) Anforderungen an die Umsetzung der Neuaufforstung

→ Regelfall: Begründung der Neuaufforstungen durch Pflanzung

→ In Abstimmung möglich: Natürliche Bewaldung durch Sukzession

Herkunft und Qualität der Pflanzen müssen zum Erreichen des Ziels „naturnahe und standortgerechte Bestockung“ geeignet sein:

- Forstvermehrungsgut: für Pflanzungen (Saaten) darf nur standörtlich geeignetes sowie herkunftsgesichertes Vermehrungsgut (gebietseigenes Vermehrungsgut) verwendet werden.

→ Zielzustand:

- Vollständige Bestockung mit einer naturnahen standortgerechten Baumartenzusammensetzung (Mischbestände – mindestens 40 % Laubholz)
- die Bäume müssen vital sein (keine Wuchsstockungen).
- Abnahme im Stadium gesicherte Kultur: Die Bestockung muss eine Oberhöhe von mindestens 2,5 bis 3 m aufweisen

## Teil B – Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald

Die Zustimmung der Flächeneigentümer zur Durchführung der Maßnahmen ist nachzuweisen.

### 1. Waldumbaumaßnahmen - Umbau nicht standortgerechter Bestände in naturnahe standortsgerechte Bestockungen

#### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

a) Umbauwürdigkeit des Ausgangsbestandes muss gegeben sein:

→ nach der „Standortkartierung (Baumarteneignungstabelle)“ ist die aktuell vorherrschende Baumart (inkl. Naturverjüngung) wenig bis ungeeignet

und/oder

→ nach der „Baumarteneignungskarte Klimawandel“ ist die aktuell vorherrschende Baumart (inkl. Naturverjüngung) wenig bis ungeeignet

und/oder

→ im Sinne der Ökokonto-Verordnung liegt eine naturferne Baumartenzusammensetzung vor (Einstufung orientiert sich am Standortwald)

Hinweis:

- Sollte bisher keine Standortkartierung vorliegen, sind die Standorteinheiten (inkl. Standortwald und Baumarteneignung) im Anhalt an das südwestdeutsche standortkundliche Verfahren herzuleiten ⇔ Analogieschlüsse sind insbesondere für kleinere Waldflächen zulässig

→ Mindestgröße: nur Waldbestände können umgebaut werden → diese haben i.d.R. eine Mindestgröße von 0,5 ha

b) Ziel ist stets die aktive Begründung eines „standortgerechten und naturnahen Waldes“

→ die Maßnahme muss über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen (die ausschließliche Übernahme von Naturverjüngung ist nicht ausreichend) ⇔ diesbezüglicher Orientierungsmaßstab ist nicht das evtl. vorliegende Forsteinrichtungswerk, sondern die Förderrichtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“; im Staatswald ist in der Regel nur der Umbau in Eiche anrechenbar

- für die Zielerreichung ist unter anderem eine strikte Ausrichtung an den Vorgaben der forstlichen Standortkartierung erforderlich ⇔ von besonderer Bedeutung sind dabei die Beurteilungskriterien Sicherheit, Pfleglichkeit, Konkurrenzstärke → maximal 10% „ungeeignete“ Baumarten, maximal 20% „wenig geeignete“ Baumarten, maximal 50% „mögliche“ Baumarten;
- die Zielbestockung muss zudem eine naturnahe Baumartenzusammensetzung aufweisen (Naturnäheinstufung im Anhalt an das Bewertungsverfahren der Ökokonto-Verordnung → Einstufung orientiert sich am Standortwald ⇔ Haupt- und Nebenbaumarten des Standortwalds sollten einen Mindestanteil von insgesamt 50% aufweisen; und Hauptbaumarten des Standortwalds sollten einen Mindestanteil von insgesamt 20% aufweisen)

Hinweis:


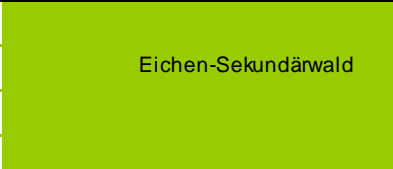
- Sollte bisher keine Standortkartierung vorliegen, sind die Standorteinheiten (inkl. Standortwald und Baumarteneignung) im Anhalt an das südwestdeutsche standortkundliche Verfahren herzuleiten; ersteres gilt in besonderer Weise bei einer Bewertung nach Wertpunkten (im Anhalt an das Bewertungsverfahren der Ökokonto-Verordnung); Analogieschlüsse sind für kleinere Waldflächen zulässig, jedoch sind mit zunehmender Größe zumindest punktuelle Kontrollen nach dem südwestdeutschen standortkundlichen Verfahren (nach den Fachvorgaben der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt) erforderlich;

c) Anforderungen an die Umsetzung der Umbaumaßnahme

- die Zielerreichung ist zwingend an einen Bestockungswechsel geknüpft; dieser kann über alle waldbaulich geeigneten Verfahren realisiert werden (u.a. flächige Räumungen mit nachfolgendem Anbau; kleinflächige Verfahren mit mindestens gruppenweisem Vorbau, wobei die Vorbaugruppen eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen müssen;)
- Forstvermehrungsgut: für Pflanzungen (Saaten) darf nur standörtlich geeignetes sowie herkunftsgesichertes Vermehrungsgut verwendet werden.
- Bei Pflanzung sind übliche Pflanzverbände anzuwenden (vgl. Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen). Bei kleinflächigen Verfahren ist mindestens gruppenweiser Vorbau durchzuführen, wobei die Vorbaugruppen eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen müssen.
- Maßnahmenvollzug: der Umbau bzw. Bestockungswechsel muss innerhalb von 25 Jahren vollzogen sein ⇔ dies ist erreicht, wenn die Fläche einem neuen, und zwar stabilen, standortgerechten und naturnahen Waldentwicklungstyp zugeordnet werden kann
- Verpflichtung: die Sicherstellung des Umbaus erfordert regelmäßige zielorientierte Pflegemaßnahmen ⇔ z.B. Kultursicherung, Schutz vor Wildschäden, Jungbestandspflege, Mischwuchsregulierung; eine zwingende Pflegetherfordernis besteht mindestens bis zum Erreichen des Zielzustands → vollständige Bestockung mit angestrebter Baumartenzusammensetzung und vitalen Bäumen (keine Wuchsstockungen; Oberhöhe mindestens 2,5-3 m)
- Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zu regeln. Ein Nachweis über den Maßnahmenvollzug ist zu gegebener Zeit vorzulegen.

Beispiele zur Veranschaulichung:

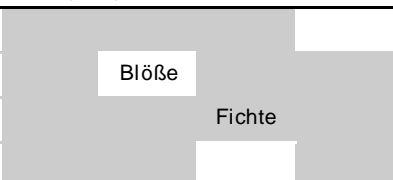
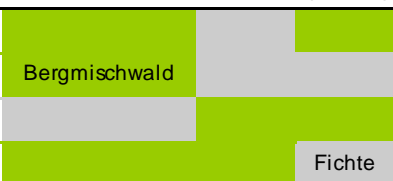

➤ Umbau labiler/naturferner Fichtenbestände in Eichen-Sekundärwald

Ausgangszustand	
	<b>Ausgangszustand</b> ca. 70-jährige Fichte (100%) ⇔ grau; Schlussgrad: geschlossen mit einzelnen Lücken (Käferlöcher) ⇔ weiß; WET Fichte labil Ziel Eichen-Mischwald ( $s^7$ )
forstrechtlich anrechnungsfähiger Zielzustand	
	<b>Zustand nach spätestens 25 Jahren</b> Eichen-Sekundärwald im Dickungsstadium ⇔ grün; Eiche dominiert die Baumartenzusammensetzung, an der auch dienende Begleitbaumarten wie Linde und Hainbuche beteiligt sind; flächiger Schutz vor Verbiss durch Zaun; WET Eichen-Mischwald ( $e^2$ )

Anmerkungen zu den Herstellungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen: im Beispiel soll ein ca. 70-jähriger, naturferner und labiler Fichten-Reinbestand in einen Eichen-Sekundärwald umgebaut werden; das angestrebte Ziel ist nur über Räumung des Ausgangsbestands mit nachfolgender Pflanzung zu erreichen ⇔ in der Regel handelt es sich dabei um eine flächige Bepflanzung mit Eiche (Eichen-Trupppflanzung erscheint für die Zielerreichung ungeeignet); regelmäßige Kultursicherung (ggf. auch Mischwuchsregulierung) und Zaunschutz sind meist zwingend erforderlich

➤ Umbau labiler/naturferner Fichtenbestände in Bergmischwald

(m.E. übertragbar → Umbau labiler/naturferner Fichtenbestände in Buchen-Mischwald)

Ausgangszustand	
	Region: Südschwarzwald Schlussgrad: locker, an mehreren Orten licht (Schneebruch); 80% der Bestandesfläche: ca. 50-jährige Fichte (100%) ⇔ grau; 20% der Bestandesfläche: Blöße (Schneebruchlöcher) bzw. aufkommende Fichten-Naturverjüngung ⇔ weiß; WET Fichte labil Ziel Bergmischwald ( $r^{91}$ )
forstrechtlich anrechnungsfähige Zielzustände	
	mind. 60% der Bestandesfläche: Jungbestand mit einer für den Bergmischwald typischen Baumartenzusammensetzung (Ta 20-60%, Bu 10-60%, Fi 20-50%), die zudem den Vorgaben der forstlichen Standortkartierung entspricht ⇔ grün; max. 40% der Bestandesfläche: Reste des inzwischen ca. 75-jährigen Fichtenvorbestands ⇔ grau; die gesamte Bestandesfläche ist nur dann anrechnungsfähig, wenn die typische Baumartenzusammensetzung insgesamt erreicht wird; WET Bergmischwald ( $t^{27}$ ⇔ Bruchbestand mit ideellen Teilflächen)
	100% der Bestandesfläche: Bergmischwald mit typischer Baumartenzusammensetzung (Ta 20-60%, Bu 10-60%, Fi 20-50%), die zudem den Vorgaben der forstlichen Standortkartierung entspricht ⇔ grün; der Vorbestand wurde nahezu vollständig verjüngt bzw. genutzt → dieser Zustand muss nicht zwingend nach 25 Jahren erreicht werden; WET Bergmischwald ( $t^2$ )

Anmerkungen zu den Herstellungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen: im Beispiel soll im Südschwarzwald ein ca. 50-jähriger, naturferner und labiler Fichten-Reinbestand in einen Bergmischwald umgebaut werden; das angestrebte Ziel soll teils über Vorbau, teils über Naturverjüngung erreicht werden → unter Berücksichtigung des Ausgangszustands (u.a. Bestandesalter, Baumartenzusammensetzung) erfordert der Bestockungswechsel auch aktive Vorbauten; das Auspflanzen von Bestandeslücken

ist in einem ca. 50-jährigen Fichtenbestand nicht ausreichend; bei der Planung von Vorbauten sind auch die möglichen Risikofaktoren wie Verbiss-, Frost-, Laus-, Holzernteschäden (ggf. in Folge von Schadereignissen) zu berücksichtigen; ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Fichten im Bergmischwald mit maximal 50% vertreten sein dürfen.

Das Ziel „stabiler, standortgerechter und naturnaher Waldentwicklungstyp Bergmischwald“ kann in größeren Flächenkomplexen auch über den Zwischenschritt „Bruchbestand mit ideellen Teilflächen“ erreicht werden ⇔ teilweise wird ein derartiges Vorgehen den waldbaulichen und forstbetrieblichen Erfordernissen sogar eher gerecht; allerdings kann im Hinblick auf den forstrechtlichen Ausgleich in diesem Fall die gesamte Bestandesfläche nur dann angerechnet werden, wenn die für den Bergmischwald typische Baumartenzusammensetzung insgesamt erreicht wird ⇔ Voraussetzung müssen wesentlich höhere Tannen- und Buchenanteile in den abgedeckten Jungbestandsteilen sein, da sich die von Fichte überschirmten Bestandesteile voraussichtlich in Richtung reine Fichte natürlich verjüngen werden; Teilflächen können angerechnet werden, wenn die Jungbestandsteile mit einer für den Bergmischwald typischen Baumartenzusammensetzung kartographisch erfasst werden können (vgl. Mindestgröße) aufweisen;

Beispiel einer möglichen Entwicklung:

<b>Umbau naturferner bzw. labiler Fichtebestände in Bergmischwald (Südschwarzwald)</b>	
	<p><b>Ausgangszustand</b>            Schlussgrad: locker, an mehreren Orten licht (Schneebruch);            80% der Bestandesfläche: ca. 50-jährige Fichte (100%) ⇔ grau;            20% der Bestandesfläche: Blöße (Schneebruchlöcher) bzw. aufkommende Fichten-Naturverjüngung ⇔ weiß;            WET Fichte labil Ziel Bergmischwald (<math>r^{5/1}</math>)</p>
	<p><b>Zustand nach 10 Jahren</b>            60% der Bestandesfläche: ca. 60-jährige Fichte (100%) ⇔ grau;            40% Jungbestand mit einer für den Bergmischwald typischen Baumartenzusammensetzung (Ta 20-60%, Bu 10-60%, Fi 20-50%), wobei Tanne und Buche aus Vorbau stammen und vor Verbiss geschützt werden ⇔ grün;            WET Fichte labil Ziel Bergmischwald (<math>r^{6/1}</math>)</p>
	<p><b>Zustand nach spätestens 25 Jahren (forstrechtlicher Ausgleich !)</b>            60% der Bestandesfläche: Jungbestand mit einer für den Bergmischwald typischen Baumartenzusammensetzung (Ta 20-60%, Bu 10-60%, Fi 20-50%), wobei Tanne und Buche aus Vorbau stammen (Erweiterung der Vorbauten) und vor Verbiss geschützt werden ⇔ grün;            40% der Bestandesfläche: Reste des inzwischen ca. 75-jährigen Vorbestands ⇔ grau; WET Bergmischwald (<math>t^{2/1}</math>)</p>
	<p><b>Zustand nach 50 Jahren</b>            100% der Bestandesfläche: ungleichaltriger Bergmischwald mit typischer Baumartenzusammensetzung (Ta 20-60%, Bu 10-60%, Fi 20-50%), die zudem den Vorgaben der forstlichen Standortkartierung entspricht ⇔ grün;            der Vorbestand wurde vollständig verjüngt bzw. genutzt;            WET Bergmischwald (<math>t^4</math>)</p>

## 2. Einbringung seltener und/oder gefährdeter Baum-/Straucharten

### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

- a) Baumarten:
  - seltene und/oder gefährdete einheimisch Baumarten: z.B. Eibe, Speierling, Elsbeere, Wildapfel, Wildbirne, autochthone Schwarzpappel, autochthone Weidenarten, Spirke
  
- b) Standort:
  - die standörtlichen Rahmenbedingungen müssen für die anzubauende Baum-/Strauchart geeignet sein
  - eine Kontrolle des Anwuchserfolgs muss gewährleistet sein → Pflanzungen bevorzugt entlang von Wegen und Bestandesrändern
  
- c) Maßnahmenvollzug:
  - Anbau i.d.R. einzelstammweise bis kleinflächig
  - großflächige, bestandesbildende Anbauten auch möglich. Bewertung erfolgt dann aber analog zur Bewertung des Maßnahmentyps „Umbau“ (vgl. B 1)

## 3. Natura 2000 - Maßnahmen

### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

- a) Natura 2000-Gebiet:
  - Entwicklungsmaßnahmen dienen der naturschutzfachlichen Weiterentwicklung von Natura 2000-Gebieten → dementsprechend sind Entwicklungsmaßnahmen nur in FFH- oder Vogelschutzgebieten möglich
  - bei bereits vorliegenden Managementplänen sind diese bei den Maßnahmenplanungen zu berücksichtigen
  
- b) Freiwilligkeit:
  - Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten sind freiwillige Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Weiterentwicklung der Schutzgebiete ⇔ sie gehen grundsätzlich über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinaus; ein evtl. vorliegendes Forsteinrichtungswerk kann in diesem Zusammenhang nicht als Orientierungsmaßstab herangezogen werden



c) Anforderungen an die Maßnahmen:

- Vergrößerung bzw. Neuentwicklung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten ⇔ dies bezieht sich auf Waldflächen, die bislang keine Lebensraumtypeneigenschaften aufweisen (Erfassungskriterien ergeben sich aus dem „Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg“ → Kartieranleitungen für die Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-Richtlinie)
  - Beispiel: Vergrößerung bzw. Neuentwicklung der Waldlebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald → nachfolgend aufgelistete Zustandsparameter sind als Mindeststandards (Erfassungskriterien gemäß Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg → Kartieranleitungen für die Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-Richtlinie) anzusehen und dementsprechend zwingend einzuhalten:
    - Fläche: Kartierschwelle  $\geq 4$  ha zusammenhängende Fläche
    - Baumartenzusammensetzung: Buche ist die führende Baumart und hat einen Flächenanteil von mindestens 40%; hat eine weitere lebensraumtypische Baumart einen Anteil von  $\geq 40\%$ , so gilt die Buche als führende Baumart; Fremdbaumarten dürfen einen Anteil von 30% nicht überschreiten ⇔ zu den Fremdbaumarten gehören Fichte, Douglasie, Kiefer, Lärche, Tanne (Ausnahmen: Schwarzwald ⇔ z.T. auch tannenreiche Bestände; Schwäbische Alb), Roteiche, Robinie, Pappel sowie alle weiteren fremdländischen Baumarten; in Bruchbeständen gelten die erforderlichen bzw. zulässigen Baumartenanteile für die gesamte Bestandesfläche
    - Fremdtypen: von Fremdbaumarten dominierte Bestandesteile sind ab einer Flächengröße von 0,5 ha aus den Buchen-Waldlebensraumtypen herauszukartieren
- aufwertende Maßnahmen in bestehenden Waldlebensraumtypen, die sich bzgl. Baumartenzusammensetzung in einem durchschnittlichen bis guten Zustand befinden und zu einer Aufwertung von mind. einer Wertstufe führen (Aufwertung C→B; B→A) ⇔ Beispiele: Reduktion lebensraumtypenfremder Gehölze (auch vor Hiebsreife), Markierung von Habitatbäumen
- Hinweis zu den Waldlebensraumtypen 9110 Hainsimsenbuchenwald und 9130 Waldmeisterbuchenwald: Aufwertungsebene ist der jeweils abgegrenzte Bestand. Im öffentlichen Wald ist hierzu die gültige Bestandesbeschreibung der aktuellen Forsteinrichtung mit ihrer Baumartenzusammensetzung heranzuziehen. Im Privatwald ist eine Vorortbegehung zur Bestandesabgrenzung erforderlich.
- Hinweis: die 11 „kleinen“ Waldlebensraumtypen werden im Rahmen der Waldbiotopkartierung in der Regel auch als Waldbiotope erfasst ⇔ bzgl. des forstrechtlichen Ausgleichs gehören diese zum Maßnahmentyp „Biotope im Wald“ (vgl. B 4.). Deren Schaffung und Aufwertung ist auch außerhalb von FFH-Gebieten als forstrechtlicher Ausgleich anrechnungsfähig. Aufwertungsebene ist das jeweilige Biotop mit der dazugehörigen Biotopbeschreibung (Biotopbeleg)
- Entwicklung oder Aufwertung von Lebensstätten von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche eine besondere Waldbewirtschaftung erfordern (sog. „Pflegearten“). Grundlage ist der jeweilige Managementplan sowie die Praxishilfen der FVA. Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich anerkennungsfähig, ebenso Erhaltungsmaßnahmen bei Arten, welche sich landesweit in einem ungünstig-unzureichenden bzw. ungünstig-schlechten Erhal-

tungszustand befinden. Die Anerkennung von Erhaltungsmaßnahmen ist ggfs. im Einzelfall in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde möglich.

#### 4. Biotop – Maßnahmen

##### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

a) Zu gewährleisten ist:

→ eine Verbesserung der Biotopqualität

oder

→ eine Neuanlage und Entwicklung sowie flächige Erweiterung

naturnaher, gesetzlich geschützter Waldbestände § 30a LWaldG § 30 BNatSchG § 33 NatSchG oder von Biotopen der Waldbiotopkartierung.

##### Übersicht der Biotope:

§ 30a LWaldG	§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG	ohne zusätzlichen gesetzlichen Schutz
<ul style="list-style-type: none"> <li>- regional seltene naturnahe Waldgesellschaften</li> <li>- Tobel, Klingen, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation</li> <li>- Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen</li> <li>- Struktureiche Waldränder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation</li> <li>- Moore Sümpfe Röhrichte</li> <li>- Offene Binnendünen, offene natürliche Blockschutt- und Geröllhalden,</li> <li>- Lehm- und Lößwände, Zwergstrauch Ginster und Wacholderheiden</li> <li>- Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte</li> <li>- Bruch Sumpf und Auenwälder Schlucht Blockhalten und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen und Lärchen Arvenwälder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wälder mit schützenswerten Tieren</li> <li>- Wälder mit schützenswerten Pflanzen</li> <li>- strukturreiche Waldbestände</li> <li>- Sukzessionsflächen</li> <li>- Teiche, Weiher mit natürlicher Begleitvegetation</li> <li>- Binnendünen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Lesesteinhaufen</li> <li>- Feuchtwiesen, montane Hochstaudenfluren</li> </ul>

b) Anforderungen an die Umsetzung der Biotop-Maßnahmen

→ Neuanlage von Waldbiotopen:

- Der anzustrebende Zielzustand des Biotops muss den jeweiligen Kriterien des Kartierhandbuchs zur Waldbiotopkartierung (aktuellste Fassung) entsprechen; teilweise ergänzende Hinweise ergeben sich auch aus der Anlage zu § 30a Abs. 2 LWaldG bzw. der Anla-

ge zu § 32 Abs. 1 NatSchG: u.a sind Mindestgrößen, Baumartenanteile, etc. einzuhalten

→ Aufwertung von Waldbiotopen:

- Ein bestehendes, im Rahmen der Waldbiotopkartierung erfasstes Biotop befindet sich nicht im Optimalzustand ⇔ insofern muss ein Aufwertungspotenzial bestehen → diesbezügliche Hinweise ergeben sich vor allem aus den Biotopbelegen der Waldbiotopkartierung (u.a. Zustand, Gefährdung, notwendige bzw. wünschenswerte Maßnahmen), aber auch aus der Anlage zu § 30a Abs. 2 LWaldG bzw. der Anlage zu § 32 Abs. 1 NatSchG

- Die ausschließliche Sicherung eines vorhandenen Zustands ohne Aufwertung ist als forstrechtlicher Ausgleich nicht anrechnungsfähig
- Verpflichtung: die Sicherstellung der Biotopeigenschaft erfordert je nach Biotoptyp gegebenenfalls zielorientierte Pflegemaßnahmen ⇔ auch diese müssen mit den Bestimmungen des LWaldG vereinbar sein
- Waldeigenschaft: Die Flächen müssen auch nach der Schaffung, Aufwertung und Pflege des Biotops Wald im Sinne von § 2 LWaldG sein
- Bei wasserbezogenen Biotopen ist ggf. eine Aussage/Zustimmung der Wasserrechtsbehörde erforderlich
- Grundlage für die Anerkennungsfähigkeit ist die ForstBW Praxishilfe „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald“ (MLR 2019)

## 5. Waldrandgestaltung

### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

a) Aufwertungspotenzial des bestehenden Waldrandes muss gegeben sein:

- der Waldrand ist durch eine ± landschaftsfremde, harte Grenzziehung zur offenen Landschaft und damit Strukturarmut (Waldinnenränder ⇔ z.B. Grenze zu Waldwegen, Waldwiesen, kleineren Stillgewässern) gekennzeichnet

und/oder

- naturschutzfachlich wertvolle Arten sind (noch) nicht in einem Maß vorhanden, wie es die Standorteigenschaften grundsätzlich erlauben würden

b) Zielstruktur des Waldrandes

- Die Zielstruktur erfüllt die Kriterien eines Waldbiotops gemäß § 30a LWaldG. Diesbezügliche Kriterien ergeben sich aus dem Kartierhand-

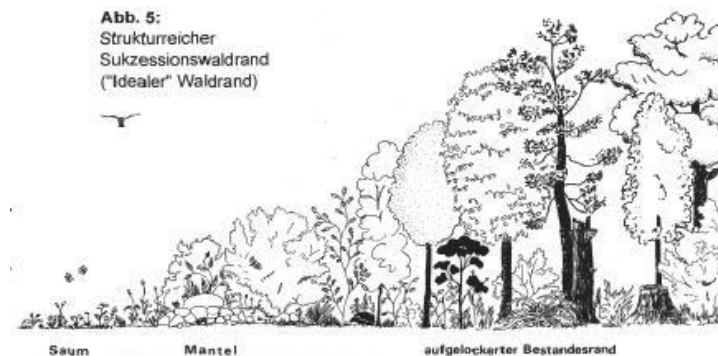
buch zur Waldbiotopkartierung (aktuellste Fassung) ⇔ bzgl. der Biotopeigenschaft ist ggf. eine Aussage bzw. Stellungnahme der Waldbiotopkartierung bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt erforderlich

→ Modelle zur Erreichung der Zielstruktur:

Gestaltung gemäß FVA-Merkblatt: die anzustrebende Zielstruktur der Waldränder sowie die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus dem FVA-Merkblatt „Lebensraum Waldrand - Schutz und Gestaltung“ → hervorzuhebende Ziele der Waldrandpflege sind danach die Vermeidung landschaftsfremder, harter Grenzbildungen zur offenen Landschaft sowie der Aufbau räumlich und zeitlich wechselnder kleinflächiger Strukturen ⇔ dabei ist zu berücksichtigen, dass baumartenspezifische Ausprägungen von Waldrändern bestehen und diese auch differenzierte Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erfordern

Beispiele aus dem FVA-Merkblatt:

- „strukturreicher Sukzessionswaldrand“ mit pultdachartigem Aufbau

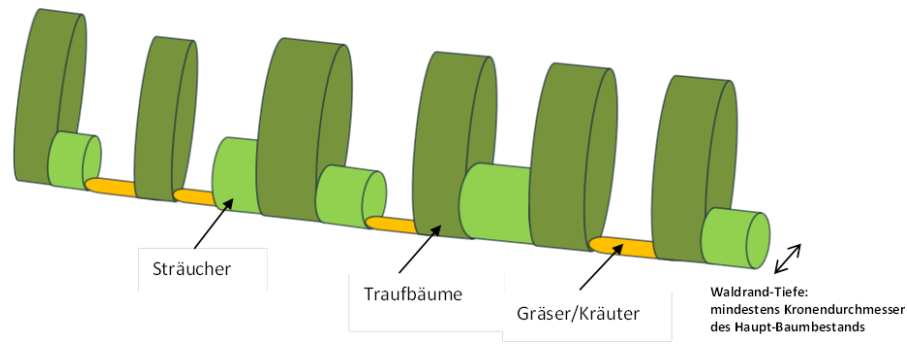


- vielgestaltige Übergangszone vom Wald zum Offenland, mit einer mosaikartigen Durchmischung von Elementen der Saum-, Strauch- und Baumschicht



- *Waldrandmodelle mit weniger als 30 m Tiefe*: Neben dem „idealtypischen“, pultdachartigen Waldrand bzw. Waldrand mit „optimaler“ Tiefe von mindestens 30 m wurden in jüngster Zeit neue Waldrandmodelle entwickelt:
  - bzgl. der Waldrandtiefe sind sie kleinräumiger organisiert

- Pflegemaßnahmen erfolgen in Form von plenterartiger Einzelbaumentnahme - gelegentlich trupp- bis gruppenweise



### c) Anforderungen an die Umsetzung der Waldrandgestaltung

- grundsätzlich darf die Waldrandpflege nicht die Stabilität des nachgelagerten Bestandes gefährden
- Verpflichtung: die Sicherstellung der Waldrandgestaltung erfordert zielorientierte Pflegemaßnahmen ⇔ dies gilt in besonderer Weise für die Waldrand-Säume; aufgrund der natürlichen Dynamik sind ggf. aber auch im Bereich des Mantels und Traufs steuernde Eingriffe erforderlich

## 6. Historische Wald-Nutzungsformen

### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

#### a) Standortseignung:

- standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Baumartenzusammensetzung, Alter) des jeweiligen Waldbestandes müssen für die angestrebte historische Nutzungsform geeignet sein → dies ist insbesondere der Fall, wenn Reste bzw. typische Strukturen der historischen Bewirtschaftungsform im Bestand erkennbar sind

#### b) Waldbiotopeigenschaft gemäß § 30a LWaldG:

- Ziel des Maßnahmentyps „historische Nutzungsform“ besteht in der Schaffung bzw. Aufwertung eines nach § 30a LWaldG geschützten Waldbiotops (gemäß Ziff. 3.1 der Anlage zu § 30a Abs. 2 LWaldG) ⇔ Orientierungsmaßstab sind die diesbezüglichen Kriterien des Kartierhandbuchs zur Waldbiotopkartierung (aktuellste Fassung)
- maßgebend ist insbesondere eine durch die Schonwaldtauglichkeit der Bestände dokumentierte „museale“ Zielsetzung des Waldbesitzers (z.B.

Brennholz, Gerbrinde, Harz, Rebpfähle); die Flächen sind also Schonwald oder erfüllen die Ausweisungskriterien eines Schonwaldes

- eine positive Stellungnahme der fachlich zuständigen Stelle (höhere Forstbehörde - Geschäftsbereich Waldnaturschutz in Abstimmung mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt) ist erforderlich
- das im Kartierhandbuch zur Waldbiotopkartierung genannte Kriterium, „dass die alte Bewirtschaftungsform mit einer Hiebsmaßnahme wiederhergestellt werden kann“, ist nur bei der Wiederaufnahme einer ehemals betriebenen historischen Nutzungsform, nicht jedoch bei der Neuanlage von Bedeutung
- Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich

c) Langfristige Verpflichtung:

- historische Nutzungsformen können ihre positiven Wirkungen für den Arten- und Biotopschutz erst bei einer langfristigen Anwendung entfalten  
⇔ langfristige Sicherstellung der historischen Bewirtschaftungsform erforderlich (z.B. Schonwaldausweisung, langfristige Verträge, dingliche Sicherungen im Grundbuch)

d) Nachweis entsprechender Artvorkommen

## 7. Moderne Waldweide

### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

a) Grundsatz / Zielsetzung der Waldweide:

- Moderne Waldweide dient nicht der landwirtschaftlichen Produktion
- Der Eintrieb von Weidetieren erfolgt mit dem Ziel, lichte Wälder durch Kurzhalten der Gehölzvegetation zu erhalten, zu entwickeln und mit dem Umland zu vernetzen. Die Bedeutung liegt nahezu vollständig auf den Bereichen Artenschutz und Landschaftspflege, daneben kann auch ein Beitrag zur Nahrungsergänzung und artgerechter Tierhaltung erreicht werden.

b) Genehmigung bzw. Zulassung durch die höhere Forstbehörde:

- die allgemeinen Voraussetzungen und verfahrenstechnischen Hinweise sind im Merkblatt „Waldweide“ (FVA 2017) ausführlich dargestellt. Im Folgenden werden nur die wichtigsten Punkte genannt:
- Kriterien Flächenauswahl:
  - Bestehender lichter Wald, bestehende oder historische Waldweide, mindestens mit großkronigen Bäumen

- Möglichst Lage zwischen extensiv genutztem Offenland und geschlossenem Wald
- Kurze Korridore zur Herstellung eines Biotopverbunds
- Geeignete Weideinfrastruktur (geeignete Weidetiere, Viehhalter, Futterversorgung)
- Waldweide im Weideverbund von 3 ha und größer
- Langfristig gesicherter Weidebetrieb
- Waldflächen, auf welchen Beweidung eine ökonomisch sinnvolle Alternative zu motor-manueller Biotoppflege ist
- Ausgeschlossen sind Flächen, die eine besondere ökologische Wertigkeit aufweisen, welche durch die Beweidung gefährdet wird
- Ausgeschlossen sind Flächen, bei denen Konflikte mit land- und forstwirtschaftlicher Produktion absehbar sind

→ Rechtsgrundlagen:

- Waldweide darf nicht der landwirtschaftlichen Produktion dienen
- Einverständniserklärung Waldbesitzer nötig
- Pflégliche Bewirtschaftung des Waldes muss gewährleistet werden
- Waldfunktionen sind durch umsichtiges, extensives Weidemanagement zu sichern
- Mindestbestockung ist zu erhalten
- Betretensrecht ist zu beachten

→ Genehmigung der höheren Forstbehörde durch eines der folgenden Umsetzungsinstrumente:

- Schonwald
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Feststellender Verwaltungsakt
- Biotopschutzwald nach § 30 a LWaldG

## **8. Artenbezogene Maßnahmen**

### **8.1 Schaffung/Aufwertung von Habitatstrukturen zur Stärkung seltener und/oder gefährdeter Tier-/Pflanzenarten**

**Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:**

a) Standortseignung:

- Die standörtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Waldbestands müssen für die zu fördernde, seltene und/oder gefährdete Art dem Grunde nach geeignet sein ⇔ vor diesem Hintergrund ist eine diesbezügliche verbalargumentative Begründung und eine entsprechende Aussage bzw. Stellungnahme der Naturschutzverwaltung i.d.R. erforderlich; diesbezügliche Hinweise ergeben sich auch aus vorliegenden Managementplänen Natura 2000, der Waldbiotopkartierung und der Waldzielartenkonzeption der FVA (<https://waldarten.fva-bw.de/waldzielartenkonzept>)

b) Tier-/Pflanzenarten:

- die zu fördernden Arten müssen für den Wald bzw. die Waldrandzone typisch sein; auf Flächen, die nach § 2 LWaldG dem Wald gleichgestellt sind, ist ggf. auch eine Förderung von Offenland-Arten anrechnungsfähig

c) Freiwilligkeit:

- die Maßnahme muss über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen ⇔ dies dürfte für den forstrechtlichen Maßnahmentyp „Arten“ im Körperschafts- und Privatwald der Regelfall sein
- im Staatswald sind die Maßnahmen nur dann als forstrechtlicher Ausgleich anrechnungsfähig, wenn für die zu fördernde Art kein Artenschutzprogramm vorhanden ist oder die Maßnahmen nachweisbar über die Selbstverpflichtung hinausgehen.

## 8.2 Schaffung/Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen des „Aktionsplans Auerhuhn“

### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

a) Grundsatz:

- Als forstrechtlicher Ausgleich können nur Maßnahmen im Rahmen des „Aktionsplans Auerhuhn“ angerechnet werden. Die Ziele der Gesamtkonzeption sind zu berücksichtigen – anrechnungsfähig ist nur die tatsächliche Arbeitsfläche
- Eine entsprechende Aussage bzw. Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt ist vorzulegen. In Abstimmung mit der FVA ist eine Aussage des örtlich zuständigen Wildtierbeauftragten ausreichend



b) Standortseignung:

- die standörtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Waldbestands müssen für Habitatpflegemaßnahmen im Rahmen des „Aktionsplans Auerhuhn“ geeignet sein
- Grundsätzlich geeignet sind Flächen der Prioritätsstufe 1 und 2 nach dem „Aktionsplan Auerhuhn“
  - Prioritätsstufe 1 (hohes Lebensraumpotenzial und besiedelt)
  - Prioritätsstufe 2 (unbesiedelte Hochpotenzialflächen; besiedelte Flächen mit mittlerem Lebensraumpotenzial)
- Ebenfalls geeignet sind Verbundkorridore und Trittsteinflächen
  - Flächen mit landschaftsökologischem Lebensraumpotenzial; <100 ha; Teil eines Verbundkorridors
- In Abstimmung mit der FVA kommen auch Flächen der Prioritätsstufe 3 nach dem „Aktionsplan Auerhuhn“ in Betracht

c) Monitoring:

- Ein dauerhaftes maßnahmenbegleitetes Monitoring zur Sicherstellung der Zielsetzung ist vorzusehen

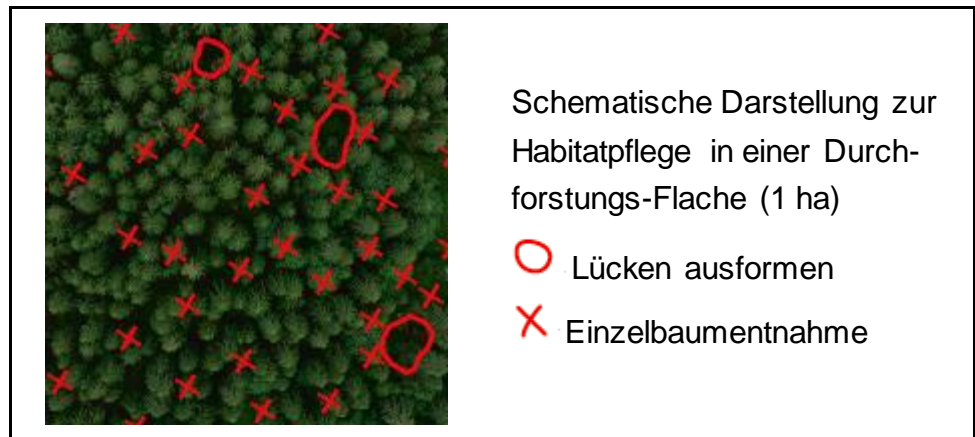
d) Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen:

- AKTIONSBLETT „Habitatgestaltung und naturnahe Waldwirtschaft“ eine Praxishilfe für Förster, Waldarbeiter und Waldarbeiter wird verwiesen vgl. auch [www.waldwissen.net](http://www.waldwissen.net) (Schulungsfilm); <http://auerhuhnflaechen.fva.bw.de>:
- Rotierendes Mosaik: Die Verteilung geeigneter Bestände in einem Auerhuhnlebensraum muss nicht statisch sein. Innerhalb der natürlichen Sukzession folgt die Waldentwicklung nach dem Prinzip des „rotierenden Mosaiks“. Dieses dynamische Prinzip sollte auch Grundlage für die aktive Habitatgestaltung sein. Praktisch bedeutet dies eine dynamische räumliche Anordnung der geeigneten Flächen
- Pflege in Jungbeständen:
  - Pflegelinien anlegen: (Breite: 3-8 m im Ø 5 m), Abstand zueinander: 15-40 m, Form: nicht schematisch gradlinig, sondern mal breiter, mal schmaler, im Nahbereich eines Fahr- oder Wanderweges auf Sichtschutz achten  
  
Randlinien anlegen: Randsituationen im Bereich von Bachläufen, Schussschneisen, Abteilungsgrenzen und angrenzenden Beständen zur Ausformung von besonnten Randlinien mit tief besetzten Bäumen nutzen
  - Lücken ausformen: Vorhandene Lücken ausformen, so dass fichtenfreie Flächen entstehen. Kiefern und Laubhölzer, mit Aus-

nahme der Buche, können als strukturreiche Bestandesbildner auf der Fläche verbleiben

→ Pflege in Durchforstungsbeständen

- Überschirmungsgrad auf ~ 0,7 senken (auf einem Luftbild müsste zu erkennen sein, dass der Deckungsgrad der Baumkronen nach der Durchforstung im Durchschnitt bei oder unter 70 % liegt, vgl. nachfolgende Abbildung)



- Durchforstungsstärke nicht gleichmäßig und schematisch über die Bestandesfläche realisieren, sondern stark aufgelichtete Bereiche mit dichteren Bereichen abwechseln lassen. Dabei insbesondere wuchssarme Standortbereiche (z.B. Felsen, Moorbereiche, Blockhalden) stark auflichten
- Rückegassen und Schussschneisen, möglichst breit (3 bis 5 m) anlegen und vorhandene Lücken durch Entnahme von Fichten ausformen, sofern es die Bestandssicherheit zulässt. Sichtschutz zu Wegen, insbesondere wenn sie als Wanderweg oder Loipe genutzt werden, erhalten
- Vorhandene Mischbaumarten, insbesondere Kiefer, Tanne, Vogelbeere und Birke, und tiefbeastete Fichten sind als Zukunftsbäume anzusehen und deutlich zu fördern
- Randsituationen im Bereich von Bachläufen, Besitzgrenzen, Abteilungsgrenzen und angrenzenden Beständen zur Ausformung von besonnten Randlinien mit tief beasteten Bäumen nutzen

→ Pflege durch Strukturanreicherung

- Schneisen und Lücken ausformen (Zielgröße: ca. 0,1-0,5 ha). Möglichkeiten bieten u.a. Freihiebe, Käferlöcher, Schneisen, Leitungstrassen, Wegränder, Grenz- und Abteilungslinien oder Bachläufe
- Mischbaumarten (Kiefer, Tanne und Laubholz) fördern und freistellen
- Tief beastete Nadelbäume entwickeln und erhalten

- Sonderstandorte freistellen (Felsgebilde, Blockhalden, Moorbe-  
reiche)

### **8.3 Maßnahmen zur Aufwertung von Wildtierkorridoren gemäß Generalwildwege- plan im Wald oder mit Waldflächenbezug**

#### **Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:**

##### a) Grundsatz / Zielsetzung:

- Wildtierkorridore dienen dem Biotopverbund. Aufwertungen von Wild-  
tierkorridoren im Wald sollen daher möglichst vielen Ar-  
ten/Artenkollektiven nützen und die Biodiversität der Wälder sichern und  
entwickeln. Grundsätzlich ist dazu eine größtmögliche Lebensraumhe-  
terogenität in regionaltypischer Ausprägung anzustreben
- Darüber hinaus können weitere Maßnahmen zusätzlich erforderlich bzw.  
sinnvoll sein (exemplarisch):
  - Rückbau/Entschärfung von Fallen und Barrieren im Bereich Infra-  
struktur
  - Beruhigung
  - Optimierung von Querungsbauwerken im Bestand
  - Gestaltung/Pflege des Zugangsbereichs von geeigneten Que-  
rungsbauwerken
  - Verlegung/Stilllegung von (Wirtschafts-)Wegen durch und im Be-  
reich aktuell nutzbarer oder noch nachträglich zu optimierende  
Querungsbauwerke im Bestand
  - Leitlinien wie beispielsweise Fließgewässer im Wald renaturieren  
oder Waldränder entwickeln
  - Entsiegelung bituminöser oder betonierter Verkehrsflächen

##### b) Standortseignung:

- Die Aufwertungsmaßnahme/-Fläche liegt im Bereich des GWP- Korri-  
dors (1000m-Puffer) und ist in Abstimmung mit der FVA geeignet, die  
Funktionalität des Wildtierkorridors wesentlich zu verbessern. Zielarten  
sind jeweils unter Berücksichtigung in Ausbreitung befindlicher Arten  
sowie großräumig migrierender seltener Arten regional zu definieren.  
Weiterhin sind dabei besonders zerschneidungssensible, schutzbedürf-  
tige oder seltene Arten der betroffenen Lebensgemeinschaft(en) zu be-  
rücksichtigen

- Die Querungsmöglichkeiten liegen im Wald bzw. zwischen Waldflächen und sind in Abstimmung mit der FVA geeignet, den ökologischen Verbund zwischen den Waldflächen herzustellen

## 9. Nutzungsverzicht

### 9.1 Dauerhafter Nutzungsverzicht in Waldrefugien gemäß AuT-Konzept

#### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

##### a) Eigenschaft „Waldrefugium“ muss gegeben sein:

- Waldrefugien sind auf Dauer eingerichtete Waldflächen, die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden
- Waldrefugien sind Bestandteil eines gesamtbetrieblichen Konzeptes gemäß dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg (i.V.m. Habitatbaumgruppen) [http://www.fva-bw.de/publikationen/sonstiges/aut\\_konzept\\_2017.pdf](http://www.fva-bw.de/publikationen/sonstiges/aut_konzept_2017.pdf)
- In Waldrefugien sind keine weiteren Maßnahmen zulässig  
Ausnahme im Einzelfall: ggf. gewünschte bzw. geforderte (z.B. von der Naturschutzverwaltung) vorgezogene Entnahme von Douglasien und Fichten (ggf. im Hinblick auf die Naturnähe des Bestandes) kann akzeptiert werden

##### b) Die Flächenauswahl muss im Anhalt an die Kriterien des Waldrefugiums des Alt- und Totholzkonzepts erfolgen:

- Alter ⇔ möglichst „alte Wälder“: buchendominierte Bestände (Bu > 60%), in denen die Buche älter als 180 Jahre ist sowie eichen- und tannenreiche Bestände mit mehr als 30% über 250-jährigen Eichen oder Tannen
- Wälder mit ununterbrochener Waldtradition ⇔ historisch alte Waldstandorte: v.a. Wälder, die in der Vergangenheit kontinuierlich mit Buchen-, Eichen- oder Bergmischwald bestockt waren
- Bewirtschaftungsintensität: v.a. extensiv bewirtschaftete Bestände
- Standortkartierung: die Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung geben Hinweise, wo ggf. aus wirtschaftlicher und/oder ökologischer Sicht geeignete Bestände liegen
- Waldbiotopkartierung: die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung und andere Informationen über besondere Artvorkommen oder Strukturen geben Hinweise für die Auswahl

- räumliche Lage/Vernetzung: v.a. in der Nachbarschaft von bestehendem alten Wald ⇔ erleichtert die Ausbreitung seltener Arten
- Flächengröße: i.d.R. 1 bis 3 ha
- Schutzstatus: Schutz- und Entwicklungsziele lokaler Rechtsverordnungen bzw. Managementplänen sind zu beachten. Entsprechende Schutzziele können auch ein Ausschlusskriterium für dauerhaften Nutzungsverzicht sein
- bei der Auswahl müssen auch die Erfordernisse der Verkehrssicherung berücksichtigt werden:
  - beispielsweise sind Waldbestände an öffentlich-rechtlichen Straßen, Siedlungen sowie Erholungseinrichtungen nicht geeignet, da zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit unter Umständen ± regelmäßige Eingriffe erforderlich sein können; die genannte Aufzählung ist nicht abschließend, da Fragen der Verkehrssicherungspflicht einzelfallbezogen verhandelt werden („Richterrecht“)

- c) Langfristige Verpflichtung: im Hinblick auf den forstrechtlichen Ausgleich dürfen in Waldrefugien auf Dauer keine Nutzungen oder sonstigen Maßnahmen erfolgen bzw. durchgeführt werden
- im öffentlichen Wald ist eine diesbezügliche Sicherstellung im Rahmen der Forsteinrichtung möglich
  - der Privatwald ist nicht zur Forsteinrichtung verpflichtet, so dass hier vorrangig auf dingliche Sicherungen im Grundbuch zurückgegriffen werden muss

## 9.2 Dauerhafter Nutzungsverzicht in Naturwaldzellen im Anhalt an das AuT-Konzept

Als forstrechtlicher Ausgleich sind auch einzelne Stilllegungsflächen im Sinne Nutzungsverzicht anrechenbar (ohne zugehörige Habitatbaumgruppen).

### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

- a) Die o.g. Kriterien für die Ausweisung von Waldrefugien gelten entsprechend.
- b) Mindestfläche: Naturwaldzellen sind mindestens 0,5 ha groß auszuweisen (in begründeten Ausnahmefällen 0,3 ha ⇔ Bestandesform; ökologisch besonders hochwertige Fläche)

### 9.3 Dauerhafter Nutzungsverzicht durch Erweiterung bestehender Bannwälder

#### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

- a) Bannwaldausweisungen erfordern eine Verordnung gemäß § 32 LWaldG durch die höhere Forstbehörde. Bannwalderweiterungen sind daher einzelfallweise mit der höheren Forstbehörde abzustimmen.

## 10. Standortbeeinflussende Maßnahmen

### 10.1-10.3 Wiedervernässung

#### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

- a) Standortseignung:
  - geeignet standörtliche Rahmenbedingungen müssen vorliegen
  - es handelt sich um einen ehemals wasserbeeinflussten Waldbestand
- b) Waldeigenschaft:
  - Flächen haben auch nach Durchführung der Maßnahme Waldeigenschaft im Sinne von § 2 LWaldG
- c) Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen:
  - Maßnahmen zur Wiedervernässung dürfen ggf. nur in Abstimmungen bzw. mit Gestattung oder Genehmigung der unteren Wasserbehörde durchgeführt werden ⇔ eine diesbezügliche Aussage bzw. Stellungnahme der fachlich zuständigen Behörde ist erforderlich

### 10.4 Entsiegelung durch Beseitigung bzw. Entfernung von Schwarzdecken u.ä.

#### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

- a) Standortseignung:
  - Maßnahmenfläche liegt im Wald
  - Maßnahmenfläche weist Vollversiegelung auf (z.B. Schwarzdecke mit Teer- und/oder Bitumenanteil, Betondecke)

b) Waldeigenschaft:

→ Flächen haben auch nach Durchführung der Maßnahme Waldeigenschaft im Sinne von § 2 LWaldG

c) Maßnahmen:

Bei der Entsiegelung werden zwei Arten unterschieden:

→ Vollentsiegelung:

- vollständiger Ausbau und Entsorgung der Versiegelung mit anschließender Herstellung eines kultivierfähigen Bodens
- sollte eine Aufforstung geplant sein (zusätzliche Aufwertung !), so müssen die in der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9; Schriftenreihe der Umweltberatung im 1ste, Band 3) definierten Mindestanforderungen berücksichtigt bzw. eingehalten werden

→ Teilentsiegelung:

- vollständiger Ausbau und Entsorgung der Schwarzdecke mit anschließender Herstellung eines sand-/wassergebundenen, wasserdurchlässigen Waldwegs im Sinne von § 4 Nr. 3 LWaldG
- der Entsiegelungsgrad bzw. der Grad der Wasserdurchlässigkeit ist von einem fachlich anerkannten Sachverständigen zu ermitteln und nachvollziehbar zu begründen → eine bestätigende Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde ist vorzulegen

d) Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen:

→ bei der Maßnahmenplanung ist die örtlich zuständige untere Bodenschutzbehörde einzubeziehen

→ im Staatswald ist zudem der für den forstlichen Wegebau fachlich zuständige Fachbereich zu beteiligen

## 11. Gewässer-Maßnahmen

### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

a) Standortseignung:

→ Gewässer liegt innerhalb Wald und weist entsprechendes Aufwertungspotential auf. Allgemeine Hinweise hierzu können dem Handbuch „Wald und Wasser entnommen werden:

[https://www.waldwissen.net/wald/naturschutz/gewaesser/fva\\_wasserhandbuch/index\\_DE#8](https://www.waldwissen.net/wald/naturschutz/gewaesser/fva_wasserhandbuch/index_DE#8)

b) Waldeigenschaft:

→ Flächen haben auch nach Durchführung der Maßnahme Waldeigenschaft im Sinne von § 2 LWaldG

c) Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen:

→ Maßnahmen dürfen nur in Abstimmungen bzw. mit Gestattung oder Genehmigung der unteren Wasserbehörde durchgeführt werden ⇔ eine diesbezügliche Aussage bzw. Stellungnahme der fachlich zuständigen Behörde ist erforderlich

## 12. Aufwertung der Erholungsfunktion des Waldes

Definition Erholungsfunktion:

→ Die Erholungsfunktion umfasst die physiologischen und psychischen Wirkungen des Waldes, die das Wohlbefinden des Menschen und die Erholung günstig beeinflussen. Der Wald bietet Erholung und Naturerlebnis. Zu diesem Zweck ist er nach § 37 Abs. 1 LWaldG im Grundsatz frei betretbar

Definition Erholungseinrichtungen:

→ Nach § 4 Nr. 4 LWaldG sind Erholungseinrichtungen landschaftsbezogene Einrichtungen im und am Wald, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Durch den Begriff „landschaftsbezogen“ soll die Funktion und die Ausgestaltung der Einrichtung näher umschrieben und festgelegt werden

### Voraussetzungen für die forstrechtliche Anrechnungsfähigkeit:

a) Lage:

→ Erholungseinrichtungen im Sinne von § 4 Nr. 4 LWaldG müssen im oder am Wald liegen. Der Begriff „im und am Wald“ ist auf den „Waldrandeffekt“ zurückzuführen. Nach dem Kommentar zum Landeswaldgesetz (§ 4 LWaldG - Anmerkung 11) umfasst der Begriff „am Wald“ eine Zone von bis zu etwa 100 m außerhalb Waldes. Entscheidend ist in diesem Fall aber der sachliche Zusammenhang mit dem Wald

b) Standortseignung:

→ die fachlichen und standörtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Waldbestands müssen für eine Aufwertung der Erholungsfunktion geeignet sein

→ eine entsprechende Aussage bzw. Stellungnahme der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde (ggf. zusätzliche Abstimmung mit u.a. Gemeinde, Wandervereinen, Tourismusorganisation) erforderlich



c) Beispiele für Erholungseinrichtungen im Sinne von § 4 Nr. 4 LWaldG:

<ul style="list-style-type: none"><li>○ markierte Spazier- und Wanderwege</li><li>○ Radfahrwege</li><li>○ Aussichtspunkte</li><li>○ Waldlehrpfade; Waldsportpfade</li><li>○ Rastplätze; Spielplätze</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Besucherlenkungskonzept</li><li>○ Grillplätze / Feuerstellen</li><li>○ Schutzdächer; Schutzhütten</li><li>○ kleinere künstliche Wasserflächen; Brunnen; Wassertretanlagen</li></ul>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------